

REACH-CLP-Biozid Helpdesk, Postfach 17 02 02, 44061 Dortmund

Per E-Mail

An die
Industrie- und Handelskammern

eine Einrichtung der

Bundesanstalt für Arbeitsschutz und
Arbeitsmedizin
Friedrich-Henkel-Weg 1 – 25
44149 Dortmund
www.baua.de

Telefon: 0231 9071 2971
Fax: 0231 9071 2679
reach-clp-biozid@baua.bund.de
www.reach-clp-biozid-helpdesk.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Inkrafttreten der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2023/2055 am 17. Oktober 2023 wurde das Inverkehrbringen von synthetischen Polymermikropartikeln als solche oder in Gemischen, um diesen eine gewünschte Eigenschaft zu verleihen, grundsätzlich verboten.

Seither erreichen uns viele Anfragen, insbesondere in Bezug auf Erzeugnisse, deren Oberfläche mit Mikroplastik in Form von Glitzer behaftet ist, und ob diese unter die Beschränkung fallen. Dazu können wir derzeit die nachfolgenden Hinweise zur Orientierung geben:

Im November 2023 hat die EU-Kommission (KOM) ihre eigene, rechtlich unverbindliche Auslegung bekannt gemacht und gab auf ihrer Internetseite zu Mikroplastik zunächst folgende Hinweise: Glitzer könne als integraler Bestandteil eines Erzeugnisses gelten, wenn er sich unter normalen Verwendungsbedingungen nicht von diesem ablöse. Dieses Erzeugnis würde dann als Ganzes nicht in den Geltungsbereich der Beschränkung fallen. Sollte sich der Glitzer jedoch von dem Erzeugnis ablösen, so handele es sich um eine Kombination aus einem Gemisch (Glitzer) und einem Erzeugnis (z.B. Dekoartikel). Damit würde die Beschränkung für diese Erzeugnisse gelten.

Am 25.01.2024 wurde die Internetseite der KOM¹ jedoch überarbeitet. Dort heißt es nun lediglich: „Erzeugnisse, auf deren Oberfläche Glitzer angebracht ist, fallen nicht in den Geltungsbereich der Beschränkung.“

Nach hiesiger Einschätzung lässt der Begriff „angebracht“ noch Raum für Interpretationen und weitere Details hat die KOM noch nicht bekannt gemacht. Denn der Begriff könnte zum einen so ausgelegt werden, dass der Glitzer nur dann „angebracht“ ist, wenn er sich unter normalen Verwendungsbedingungen nicht ablöst. Der Begriff könnte aber auch so verstanden werden, dass Erzeugnisse, unabhängig davon, ob sich der Glitzer von ihrer Oberfläche löst oder nicht, grundsätzlich nicht in den Geltungsbereich der Beschränkung fallen.

In diesem Zusammenhang wird zunächst auf die Auslegung der Europäischen Chemikalienagentur ECHA zu der Ausnahme in Absatz 5(c) der Beschränkung hingewiesen. Hier kommt die ECHA zu dem Schluss, dass der Glitzer permanent, z. B. in Klebstoff oder in festen Gegenständen eingeschlossen sein muss, um unter die Ausnahme zu fallen. Da nach hiesiger Auffassung dieselben Maßstäbe für Dekorationserzeugnisse,

¹ https://single-market-economy.ec.europa.eu/commission-regulation-eu-20232055-restriction-microplastics-intentionally-added-products_en

die mit Mikroplastik bzw. Glitzer behaftet sind, gelten sollten, vertritt der deutsche REACH-CLP-Biozid Helpdesk die Einschätzung, dass der Glitzer permanent bzw. entsprechend fest auf der Oberfläche des Erzeugnisses befestigt sein muss, um nicht in den Geltungsbereich der Beschränkung zu fallen. Diese Interpretation entspricht auch den Schutzziele der Beschränkung, nämlich das Verhindern der Freisetzung von Mikroplastikpartikeln in die Umwelt.

Vor dem geschilderten Hintergrund könnte es sich daher empfehlen, nur solche Erzeugnisse in Verkehr zu bringen, auf denen der Glitzer permanent befestigt ist. Dadurch kann vermieden werden, dass ein Erzeugnis mit sich lösendem Glitzer später ggf. vom Markt genommen werden müsste. Im Übrigen weisen wir darauf hin, dass in Deutschland nach dem föderalen Prinzip die Bundesländer für die Überwachung zuständig sind und ihnen daher die Auslegung der Beschränkung und damit die Entscheidung, ob konkrete Produkte in deren Anwendungsbereich fallen, obliegt.

Abschließend wollen wir auf folgenden Prozess hinweisen: Aktuell hat die KOM angekündigt, dass etwa im Sommer dieses Jahres geplant sei, einen rechtlich unverbindlichen Leitfaden zu der Mikroplastikbeschränkung zu veröffentlichen. Ob und in welcher Detailtiefe die Frage, was genau unter „Erzeugnisse, auf deren Oberfläche Glitzer angebracht ist ...“ zu verstehen ist, darin adressiert wird, kann zum jetzigen Zeitpunkt jedoch nicht beantwortet werden.

Mit freundlichen Grüßen,

im Auftrag

das Team des REACH-CLP-Biozid Helpdesk

Diese Information ist eine Interpretation der Verordnungen (EG) Nr. 1907/2006 und / oder (EG) Nr. 1272/2008 und / oder (EU) Nr. 528/2012 durch die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin. Sie wurde mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt und basiert auf fundierten Kenntnissen des Chemikalienrechts. Die Information stellt die nationale Auffassung dar, die sich nach Abstimmung auf europäischer Ebene ändern kann. Etwaige rechtliche Empfehlungen, Auskünfte und Hinweise sind unverbindlich, eine Rechtsberatung findet ausdrücklich nicht statt. Haftungsansprüche materieller oder ideeller Art gegen die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der angebotenen Informationen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen verursacht werden, sind grundsätzlich ausgeschlossen, es sei denn, sie sind nachweislich auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden unseres Hauses zurück zu führen

Die Vervielfältigung, Veröffentlichung und Verbreitung des Textes, auch in elektronischer Form, bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des deutschen Helpdesks.